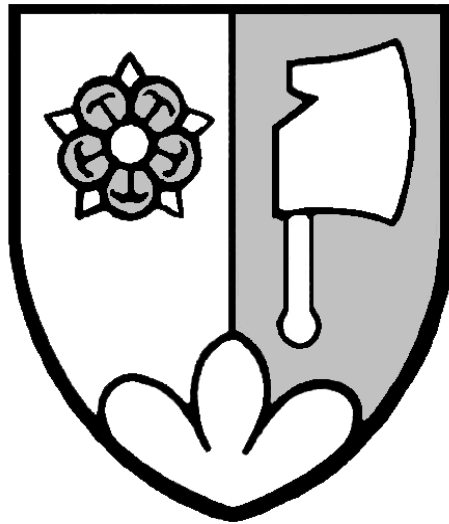


Organisationsreglement (OgR)



der Einwohnergemeinde Häutligen

1. Januar 2026

Bitte für die Vorprüfung Abänderungen gegenüber dem Muster-Reglement hervorheben
(Korrekturmodus / in **roter** Farbe)! Änderungen zur Vorprüfung in **grüner** Farbe.

Inhaltsverzeichnis

1.	Organisation	3
1.1	Gemeindeorgane	3
1.2	Stimmberechtigte	3
1.3	Gemeinderat	4
1.4	Rechnungsprüfungsorgan	5
1.5	Kommissionen	6
1.6	Personal	6
1.7	Sekretariat	7
2.	Politische Rechte	7
2.1	Stimmrecht	7
2.2	Initiative	7
2.3	Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	8
2.4	Petition	9
3.	Verfahren an der Gemeindeversammlung	9
3.1	Allgemeines	9
3.2	Abstimmungen	11
3.3	Wahlen	12
4.	Öffentlichkeit, Information, Protokolle	15
4.1	Öffentlichkeit	15
4.2	Information	15
4.3	Protokolle	16
5.	Aufgaben	17
5.1	Aufgabenwahrnehmung	17
5.2	Aufgabenerfüllung	17
6.	Verantwortlichkeit und Rechtspflege	18
6.1	Verantwortlichkeit	18
6.2	Rechtspflege	19
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	19
	Auflagezeugnisse	21
	Anhang I: Kommissionen	22
	Schulkommission	22
	Rechnungsprüfungskommission	24
	Anhang II: Verwandtenausschluss	25

1. Organisation

1.1 Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	---

1.2 Stimmberechtigte

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
-----------	--

Zuständigkeit	Art. 3 Die Versammlung wählt:
a) Wahlen	a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person), b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates, c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen, d) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte	Art. 4 Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern c) die Jahresrechnung d) soweit CHF 50'000.00 übersteigend: - neue Ausgaben, - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, - Finanzanlagen in Immobilien, - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, - Verzicht auf Einnahmen, - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert, - Entwidmung von Verwaltungsvermögen — Die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte, (im Muster nicht vorgesehen) e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
------------------	---

- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei bloss Grenzvereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
- g) ~~eine Schliessung~~ eine Schliessung des Schulstandortes Häutligen

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist **vier** Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als **zehn** Prozent des ursprünglichen Kredits ~~oder liegt er unter der Ausgabekompetenz gem. Art. 4, Bst d,~~ beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben **vorbehalten**.

1.3 Gemeinderat

Grundsatz

Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 10 ¹ Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Stichentscheid

² Bei Stimmengleichheit trifft die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Zuständigkeiten	Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.00 abschliessend. bis Fr..... unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. ³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung Beschluss.
Verordnungen	Art. 13 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm), b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse, c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen, d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals, e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen, f) die Anweisungsbefugnis, g) die Unterschriftsberechtigung. ² Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen zu beschlossenen Reglementen und Benützungsverordnungen für Gemeindeanlagen und Verordnungen zur Regelung weiterer in seine Zuständigkeit fallenden Aufgaben.

1.4 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von zwei bis drei Mitgliedern. ² Sofern nicht genügend befähigte Revisoren oder Revisorinnen Personen für die Kommission gefunden werden, können die Stimmberechtigten eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte externe Revisionsstelle beauftragen.
-----------	--

~~³ Der Gemeinderat ist berechtigt der Kommission einen externen Berater zur Verfügung zu stellen. Die Rechnungsprüfungskommission kann im Rahmen der Ausgabenbefugnis des Gemeinderates einen Sachverständigen beiziehen.~~

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

1.5 Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 15 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 17 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

1.6 Personal

Personalbestimmungen

Art. 18 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

1.7 Sekretariat

Stellung **Art. 19** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

2. Politische Rechte

2.1 Stimmrecht

Art. 20 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

2.2 Initiative

Grundsatz **Art. 21** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 22 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 22** ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

Prüfung ² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Einreichungsfrist ⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit	Art. 23 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Anmeldung	Variante Art. 22 und 23 Art. 22 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 23 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 24 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innerhalb einem Jahr seit der Einreichung.

2.3 — Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. übersteigendes Geschäft gemäss betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 25 Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: — den Beschluss, — den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, — die Referendumsfrist, — die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen — die Einreichungsstelle, — den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist ~~Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.~~

Grundsatz **Variante ff**
~~¹ Mindestens(fixe Zahl) Stimmberechtigte können gegen Gemeinde-
ratsbeschlüsse, welche ein Fr. übersteigendes Geschäft gemäss
..... betreffen, das Referendum ergreifen.~~

Bekanntmachung ²~~Die Bekanntmachung enthält:~~
~~— den Beschluss,~~
~~— den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,~~
~~— die Referendumsfrist,~~
~~— die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften~~
~~— die Einreichungsstelle,~~
~~— den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.~~

2.4 Petition

Petition **Art. 25** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

3. Verfahren an der Gemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

**Zeit der Versammlun-
gen** **Art. 26** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung **Art. 27** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.

Traktanden	Art. 28 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 29 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 30 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Vorsitz	Art. 31 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 32 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 33 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 34 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

- Ordnungsantrag **Art. 35** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

3.2 Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 36** Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
 - erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren **Art. 37** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41–38) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 38** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung	Art. 39 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Form	Art. 40 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 41 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 42 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 36 ff.).

3.3 Wahlen

Wählbarkeit	Art. 43 Wählbar sind a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen, d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	Art. 44 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 45 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

- Ausscheidungsregeln** **Art. 46** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss **Art. 48 45**, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.
- ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
- Offenlegungspflicht** **Art. 47** Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
- Amtsdauer** **Art. 48** ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
- ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
- Amtszeitbeschränkung** **Art. 49** ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.
- ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
- ³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.
- Amtszwang** **Art. 50** ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.
- ² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nicht-ständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. Die Wahl der Mitglieder für den Stimm- und Wahlausschuss erfolgt über die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber.
- Wahlverfahren** **Art. 51**
- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
 - b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
 - c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
 - d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang **Art. 52** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel **Art. 53** ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen **Art. 54** ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung **Art. 55** ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben

³ *Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig Vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.*

Zweiter Wahlgang	Art. 56 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 57 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 58 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

4.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	Art. 59 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
---------------------	---

4.2 Information

Information der Bevölkerung	Art. 60 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
Auskünfte	Art. 61 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz² Die kantonale Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde **Art. 62** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

4.3 Protokolle

a) Grundsatz **Art. 63** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt **Art. 64**¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 65**¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens ~~sieben~~ **vierzehn** Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

5. Aufgaben

5.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	Art. 66 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben. ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
Selbstgewählte Aufgaben	Art. 67 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
a) Grundlagen	
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 68 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Art. 69 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

5.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 70 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 71 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Sozial- und Vormundschafsbereich	Art. 72 Art. 74a Der gesamte Sozialbereich wird der Einwohnergemeinde Konolfingen übertragen. Die Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag. Die Kompetenz zum Abschluss des Vertrages wird an den Gemeinderat delegiert.

Art. 73 ~~Art. 74b~~ 1 Die Einwohnergemeinde Häutligen schliesst sich im Bereich der Feuerwehr der Einwohnergemeinde Konolfingen an und unterstellt sich deren Feuerwehrkommando.

² Die Gemeinde Konolfingen besorgt die gesamten Aufgaben der Feuerwehr gem. Art. 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes.

³ Das kommunale Recht von Konolfingen gilt für Häutligen unter folgendem Vorbehalt: Die Änderung des Zwecks der Feuerwehr und die Erhöhung des Satzes für die Ersatzabgabe von mehr als 3 % des einfachen Staatssteuerbetrages bedürfen der Zustimmung des zuständigen Organs der Gemeinde Häutligen.

⁴ Die Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag. Die Kompetenz zum Abschluss des Vertrages wird an den Gemeinderat delegiert.

Erfüllung durch Dritte **Art. 74** ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

6.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht **Art. 75** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 76** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis CHF 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 77 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

6.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 78 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Bausetz).

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 79 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen **Art. 80** ¹ Die Amtsdauern der bisherigen Organe enden am 31. Dezember 2028. Allfällige Ersatzwahlen erfolgen nach diesem Reglement.

² ~~Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.~~

³ ~~Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.~~

Inkrafttreten **Art. 81** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2026 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom *01. Dezember 2000 mit den Änderungen vom 01.01.2002, 01.01.2005, 01.01.2012 und 01.01.2018* und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die *Gemeinde*versammlung vom 5. Dezember 2025 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

.....
Nicole Gäumann

.....
Angela Schneiter

Auflagezeugnisse

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom bis (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am ... publiziert.

Ort, Datum

Die Sekretärin:

.....

.....

Anhang I: Kommissionen

Schulkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Bildung
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Schulleitung - Lehrkräfte - Schulsekretariat
Aufgaben und Befugnisse:	Die Primarschulkommission nimmt die strategisch politische Führung der Primarschule sowie die Aufsicht wahr. Sie hat folgende Befugnisse: Schülerinnen und Schüler - Verweis, Gefährdungsmeldung, Anzeige - temporärer Unterrichtsausschluss Pädagogik - Genehmigung Leitbild und der Hausordnung - Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten - Entscheid über Qualitätsevaluationen der Schule - Entscheid über die strategische Ausrichtung der Tages- schulangebote - Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) und Controlling über die Umsetzung. - Entscheid über die Berichterstattung an den Kanton Organisation - Zuweisung der Stufen und Klassen - Genehmigung des Fakultativunterrichts und des freiwilligen Schulsports - Erlass von Grundsätzen zur Information und zur Eltern- und Schülermitwirkung - Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtsschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage) - Festlegung von Rahmenvorgaben zum Stundenplan - Entscheid über die auserschulische Benutzung der Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit - Entscheid über die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung

Personal

- Anstellung der Schulleitung
- Anstellung der Lehrkräfte und der übrigen Schulmitarbeitenden zusammen mit dem Gemeinderat
- Anstellung der/des Schulsekretärin / -sekretärs
- Festlegung von Grundsätzen zur Pensenzuteilung

Die Schulkommission kann Anträge an den Gemeinderat stellen.

Finanzielle Befugnisse:

Gemäss Budget

Unterschrift:

Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär (Kollektivunterschrift)

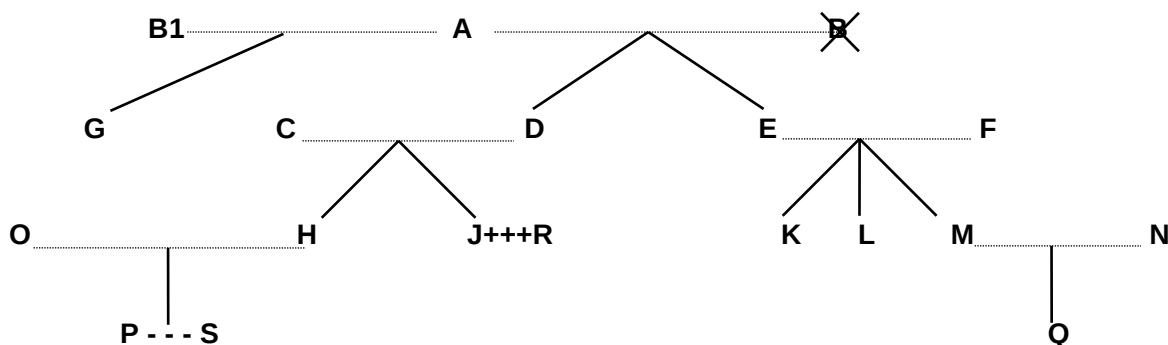
Besonderes:

- Die Kommission konstituiert sich selbst.
- Der Gemeinderat darf eine Vertreterin oder einen Vertreter aus einer Nachbargemeinde wählen, aus welcher Kinder die Primarschule Häutligen besuchen.
- Die Schulleitung und die Lehrkräfte nehmen ohne Stimmrecht an den Kommissionssitzungen teil.

Rechnungsprüfungskommission

Mitgliederzahl:	2 bis 3
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeindeversammlung
Aufgaben:	- Rechnungsprüfung und Berichterstattung z.H. der Gemeindeversammlung gemäss Gemeindeverordnung (GV). - Datenschutzaufsicht gemäss Datenschutzreglement.
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Unterschrift:	Alle Mitglieder
Besonderes:	- Gestützt auf Art. 122 Gemeindeverordnung (GV) kann die Rechnungsprüfung einer privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlich organisierten externen Revisionsstelle übertragen werden, sofern nicht genügend Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission gefunden werden können.

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.